

Anfängen einer asozialen Lebensweise geführt hat. Beide Begehungsweisen können nur **vorsätzlich** begangen werden.

4. Asoziale Lebensweise von Kindern oder Jugendlichen wird vor allem dadurch charakterisiert, daß sich solche Verhaltensweisen herausbilden oder verfestigen, die durch Ablehnung gesellschaftlicher Normen und Werte gekennzeichnet sind. Zu diesen Verhaltensweisen gehören Arbeitsscheu, das Bestreben, auf Kosten anderer zu leben, sich unter Verletzung der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens und der sozialistischen Moral Geldmittel oder andere Einkünfte zu verschaffen. Sie reichen bis zu kriminellen Handlungen. Anfänge bis zu kriminellen Handlungen. Anfänge bzw. Erscheinungsformen asozialer Lebensweise zeigen sich z. B. in Alkoholmißbrauch, Aufgabe einer geregelten Arbeit und Verrichtung von Gelegenheitsarbeit, Arbeits- und Schulbummelei, Stadt- und Landstreicherei, Verwahrlosungserscheinungen in körperlicher oder Wohnhygiene (OG-Urteil vom 27. 7. 1971/3 Zst 7/71).

5. Verleiten erfordert eine aktive, unmittelbare, destruktive und entwicklungsgefährdende Einflußnahme auf das Kind und den Jugendlichen. Hat der Täter z. B. überwiegend mit arbeitsscheuen oder zum stän-

digen Alkoholmißbrauch neigenden oder der Prostitution nachgehenden Personen sowie Stadt- und Landstreichern Umgang, kann das Verleiten auch darin bestehen, daß das Kind oder der Jugendliche über einen längeren Zeitraum dem Einfluß eines solchen Personenkreises ausgesetzt wird, sie diese entwicklungsgefährdende, negative Vorbildwirkung bewußt erleben und beginnen, solche Lebensweise ihrem eigenen Verhalten zugrunde zu legen (vgl. OGNJ 1973/17, 5. 516). Eine bloße Duldung negativer Einflüsse genügt nicht. Wird durch „Duldung“ eine Erziehungspflichtverletzung begangen, ist § 142 zu prüfen.

6. Die Aufforderung zur Begehung oder Teilnahme an einer mit Strafe bedrohten Handlung muß erfolglos sein. Wird dieser Aufforderung nachgegeben, ist bei entsprechendem Handeln eines Jugendlichen § 22 Abs. 2 zu prüfen. Bei Kindern liegt in solchen Fällen eine vom Erwachsenen in mittelbarer Täterschaft begangene Straftat vor.

Die Aufforderung, eine Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit zu begehen, erfüllt nicht den Tatbestand. Die Aufforderung zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 OWVO verfolgt werden.

§146

Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen

(1) Wer Kinder oder Jugendliche dadurch gefährdet, daß er Schund- und Schmutzerzeugnisse herstellt, einführt oder verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter fortwährender Verletzung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht den Besitz solcher Erzeugnisse bei Kindern oder Jugendlichen duldet, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(3) Schund- und Schmutzerzeugnisse sind Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völkerhaß, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit und Mord oder anderen Straftaten sowie geschlechtliche Verirrungen hervorzurufen. ¹

1. Absatz 1 erfaßt die Gefährdung von Sie kann durch Herstellen, Einführen oder Kindern oder Jugendlichen durch Schund- Verbreiten erfolgen. und Schmutzerzeugnisse.

Die **Gefährdung** ist immer dann gegeben,